

Kurztitel

Geldstrafen- und Geldbußenverordnung des BMF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 589/1977

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1978

Text

§ 1. (1) Die von Beamten des Finanzressorts eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/50004, Post 8810, des Bundesministeriums für Finanzen zu verrechnen.

(2) Gleich hohe Beträge sind alljährlich zu Lasten des Ansatzes 1/50226, Post 7662, an das Sozialwerk für Ressortbedienstete des Bundesministeriums für Finanzen für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu überweisen,